

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 38 vom 20. September 2018

Anlage zu Ziffer 249

- **Neufassung der Satzung der
Handwerkskammer Düsseldorf**

SATZUNG

der

**Handwerkskammer
für den
Regierungsbezirk Düsseldorf**

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

§ 1

- (1) Die Handwerkskammer führt den Namen:
Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf.
Ihr Sitz ist in Düsseldorf.
Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Düsseldorf.
- (2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber* eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung.
- (3) Die Handwerkskammer ist dienstherrenfähig im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Aufgaben

§ 2

- (1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere
 1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
 2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse im Handwerk zu erstatten,
 3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung zu führen,
 4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Praktikanten- und Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu fördern und zu diesem Zweck Berater zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen durchzuführen. Über die Bestellung der Berater ist der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten,
 5. eine Gesellenprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
 6. eine Meisterprüfungsordnung im Rahmen der Vorgaben des § 50 Handwerksordnung zu erlassen, Meisterprüfungsausschüsse in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe zu errichten sowie deren Geschäfte und die der Meisterprüfungsausschüsse im zulassungspflichtigen Handwerk zu führen und die Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 der Handwerksordnung zu treffen,
 7. die Gleichwertigkeit festzustellen (§§ 40 a, 50b, 51e Handwerksordnung),
 8. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen, sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten.

ten sowie Betriebsberater zu bestellen. Diese sollen die Betriebsinhaber im Rahmen ihrer Betriebsführung umfassend beraten,

9. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden anzubieten,
 10. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,
 11. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen und Kooperationseinrichtungen zu fördern,
 12. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
 13. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
 14. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,
 15. notleidende Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie notleidende Gesellen und andere Arbeitnehmer zu unterstützen,
 16. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Abs. 1 Ziff. 4 und 5 gilt für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.
- (3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen.

Organe § 3

- (1) Die Organe der Handwerkskammer sind:
1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
 2. der Vorstand,
 3. die Ausschüsse.
- (2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt; sie werden für Zeitversäumnis entschädigt.

Vollversammlung § 4

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmersvertreter) sein, die im Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerkes der Anlage A zur Handwerksordnung, im Betrieb eines zulassungsfreien Handwerkes der Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung oder im Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes der Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung beschäftigt sind.

- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks, handwerksähnlichen Gewerbes und der Gewerbebetriebe gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Sitzungsgeldes sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld und andererbarer Auslagen ist zulässig. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist, und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

§ 5

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 75, und zwar 34 selbstständige Handwerker von Betrieben des zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage A zur Handwerksordnung, 10 selbstständige Handwerker von Betrieben des zulassungsfreien Handwerks gemäß Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung, 6 Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung sowie 25 Arbeitnehmervertreter, von denen 17 in Betrieben selbständiger Handwerker des zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage A zur Handwerksordnung, 5 in Betrieben selbständiger Handwerker des zulassungsfreien Handwerks gemäß Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung und 3 in Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung beschäftigt sein müssen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

A. Gewerbe der Anlage A:	Selbstständige	Arbeitnehmer
I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe (Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stukkateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger)	8	4
II Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe (Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer)	18	9
III Gruppe der Holzgewerbe (Tischler, Boots- und Schiffbauer, Seiler)	2	1
IV Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker, Konditoren, Fleischer)	1	1
V Gruppe der Gesundheits-, Körperpflege-, Glas- und	5	2

sonstigen Gewerbe
(Augenoptiker, Hörgeräteakustiker,
Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher,
Zahntechniker,
Friseure, Glaser, Glasbläser und
Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- u.
Vulkanisationstechnik)

B. Gewerbe gemäß Anlage B Abschnitt 1	10	5
Gewerbe gemäß Anlage B Abschnitt 2	6	3
und Gewerbe gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung, nur Arbeitgeber	-	

- (3) Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbe-
gruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2 : 1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäfti-
gungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis
2 : 1 entsprechen.
- (4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der
Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jah-
re. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre
Nachfolger eintreten.
- (5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb
beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der
Wahlzeit jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der
Wahlzeit.

§ 6

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören
müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter
und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die
Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7

Scheidet im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder der Selbstständigen oder der Mitglieder der
Arbeitnehmer aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den
Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl
gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8

- (1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens 15 sachverständigen Personen ergänzen. Ein
Drittel der sachverständigen Personen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zuge-
wählt.
- (2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.
- (3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl
ist zulässig.
- (4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversamm-
lung.
- (5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung
entsprechende Anwendung.
- (6) Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Mitglieder gemäß § 100 der Handwerksordnung, die Entscheidung
über Einsprüche gegen die Wahl eines Gewählten gemäß § 101 sowie die Entscheidung über die Ableh-
nung der Wahl gemäß § 102 Handwerksordnung obliegt dem Vorstand.

§ 9

- (1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:
1. Die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
 2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 Handwerksordnung),
 3. die Wahl des Hauptgeschäftsführers und der weiteren Geschäftsführer,
 4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren sowie der Erlass einer Beitragsordnung und Gebührenordnung,
 6. Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung,
 7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
 8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
 9. die Beteiligung an einer Einrichtung nach § 91 Abs. 2a Handwerksordnung,
 10. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
 11. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4a der Handwerksordnung),
 12. der Erlass der Prüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Handwerksordnung),
 13. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 4 Handwerksordnung),
 14. die Festsetzung der den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses zu gewährenden Entschädigung,
 15. die Festsetzung der den Mitgliedern der übrigen Kammerorgane zu gewährenden Entschädigung
 16. die Beschlussfassung über Verhaltenskodizes (Compliancerichtlinien) für Vorstand und Geschäftsführung,
 17. die Änderung der Satzung.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7, 11 bis 14 und 17 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; die Beschlüsse zu Nr. 5, 11 bis 13 und 17 sind gemäß § 48 zu veröffentlichen.

§ 10

- (1) Die Vollversammlung hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 11

- (1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem gem. § 48 Abs. 1 dieser Satzung bekanntzumachen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung haben die Stellvertreter.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzuladen.
- (4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einladung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 12

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung gemäß § 11 mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht.
- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 13

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und deren Stellvertretern zu übersenden.

§ 14

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.
- (3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.

§ 15

- (1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen; es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (2) Für die Wahl des Vorstandes findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung; im Übrigen gilt § 18.

§ 16

Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorstand

§ 17

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen
 1. einer Arbeitnehmer und
 2. einer Arbeitgeber sein muss, sowie
 3. neun weiteren Mitgliedern, von denen drei Arbeitnehmer sein müssen.

Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium des Vorstandes. Das Präsidium bereitet die Vorstandssitzungen vor; der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Präsidiumssitzungen teil.

- (2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Kreishandwerksmeister, Innungsobmeister, Fachverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sein.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung (§ 5 Abs. 4 Satz 2). Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den übrigen Vorstandsmitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden; § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 18

- (1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind.
- (2) Die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.

- (3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des Wahlleiters im Sinne der Anlage C zur Handwerksordnung, im Verhinderungsfall unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes der Vollversammlung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.
- (4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 19

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich; der Präsident bestimmt im Einzelfall seinen Vertreter. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.
- (3) Schriftstücke von besonderer Bedeutung mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern, unterzeichnet sein.
- (4) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, insoweit vertritt er die Handwerkskammer alleine.

§ 20

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Präsident lädt mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich und ohne Einhaltung der Wochenfrist erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden; § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

Ausschüsse

§ 21

- (1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.

- (2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.
- (3) Die gesetzlichen Vorschriften über den Gesellenprüfungsausschuss und den Berufsbildungsausschuss bleiben unberührt.
- (4) Auf die Ausschüsse findet § 4 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung; daneben gelten für die Arbeitnehmer in den Ausschüssen die Bestimmungen der §§ 69 Abs. 4 und 73 Abs. 1 Handwerksordnung entsprechend.

§ 22

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses und soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen gem. § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23

- (1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 27 und 31 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Ausschussmitgliedern zuzustellen.

Ständige Ausschüsse § 24

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. der Berufsbildungsausschuss,
2. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
3. Fortbildungsprüfungsausschüsse,
4. Meisterprüfungsausschüsse im zulassungsfreien Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe,
5. ein Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss,
6. der Rechnungsprüfungsausschuss.

Berufsbildungsausschuss § 25

- (1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.
- (2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens fünf Jahre.
- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.

- (4) Die Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich.

§ 26

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
- (2) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung (§§ 41, 42, 42a und 42e bis 42g Handwerksordnung) ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.
- (3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 27

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Abweichend von § 25 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.

§ 28

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 43 Abs. 2 bis 6 Handwerksordnung und § 44 a Handwerksordnung sowie § 25 Abs. 2 bis 6 und § 27 dieser Satzung entsprechend.

Gesellenprüfungsausschüsse

§ 29

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen nach § 33 Abs. 1 der Handwerksordnung ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten.

§ 30

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (3) Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und in diesem Gewerbe tätig sein. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Gesellenprüfungsausschuss berufen werden.
- (4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer berufen. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter in der Vollversammlung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (5) Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (7) § 25 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 31

Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 32

- (1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prü-

fungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln.

- (2) Die Gesellenprüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 33

Die Bestimmungen der §§ 29 bis 32 finden entsprechende Anwendung auf Zwischenprüfungen und sonstige Abschlussprüfungen.

§ 34

Die Kosten für die Abnahme der Prüfungen trägt die Handwerkskammer- oder die Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Fortbildungsprüfungsausschüsse

§ 35

- (1) Soweit Rechtsverordnungen nach § 42 Handwerksordnung nicht erlassen sind, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt. Die Handwerkskammer regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.
- (2) Für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen kann die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse errichten. §§ 42b und 42c der Handwerksordnung gelten entsprechend.

Meisterprüfungsausschüsse

§ 36

Die Handwerkskammer errichtet nach den Vorgaben des § 51b Handwerksordnung Meisterprüfungsausschüsse; § 34 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 der Handwerksordnung gelten entsprechend.

Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss

§ 37

- (1) Dem Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss gehören drei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer an.
- (2) Der Ausschuss hat alle mit der Gewerbeförderung zusammenhängenden Fragen zu beraten. Über die Sitzung des Gewerbeförderungs- und Innovationsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen ist.
- (3) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter darf nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen.
- (4) Der Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der der Gruppe der Arbeitgeber angehören muss. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Arbeitgeber.
- (5) Der Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss kann bis zu drei externe Sachverständige als beratende Mitglieder kooptieren.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 38

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbstständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der

Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Geschäftsführung

§ 39

- (1) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt.
- (2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Beamte einzustellen; auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Ernennung und Beförderung der Beamten erfolgt im Rahmen des von der Vollversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stellenplans; Ernennungen und Beförderungen sind vom Vorstand zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Beamten müssen die für ihre Laufbahn nach Landesrecht erforderliche Vorbildung besitzen.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Vertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
Aus dem Kreis der Geschäftsführer kann der Vorstand einen zweiten stellvertretenden Hauptgeschäftsführer berufen, der der Bestätigung durch die Vollversammlung bedarf; aus dieser Berufung können keinerlei beamten- oder tarifrechtlichen Rechte hergeleitet werden. Durch die Berufung eines zweiten stellvertretenden Hauptgeschäftsführers werden die Rechte und Pflichten des ständigen Vertreters des Hauptgeschäftsführers nicht berührt.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer kann Beamter auf Lebenszeit oder Angestellter sein. Die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages, der vom Vorstand abzuschließen ist. Für die Unterzeichnung des Dienstvertrages gilt Abs. 6 entsprechend.
- (6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, bei den übrigen Beamten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.
- (7) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Beschäftigten erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Präsidenten gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer übertragen. Auf die dienstlichen Verhältnisse der Beschäftigten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, die für das Land geltenden Tarifvereinbarungen und die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze Anwendung. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge nichtbeamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.
- (8) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.
- (9) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer.
- (10) Der Disziplinarvorgesetzte des Hauptgeschäftsführers ist der im Land Nordrhein-Westfalen für Wirtschaft zuständige Minister. Der Hauptgeschäftsführer ist Disziplinarvorgesetzter der anderen Beamten.
- (11) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Beschäftigten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.
- (12) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer haben, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt, das Recht, beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teilzunehmen. Weder sie noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe

der Handwerkskammer, die einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, hat der Hauptgeschäftsführer der Aufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Beauftragte § 40

- (1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.
- (2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

§ 41

- (1) Die in der Handwerksrolle und in den Verzeichnissen der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes oder eines Gewerbebetriebes gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.
- (2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Ordnungsgeld § 42

- (1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro festsetzen.
- (2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.
- (3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsweg offen.
- (4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 Satz 1 Handwerksordnung eingezogen und beigetrieben.

Haushalt, Rechnungslegung § 43

- (1) Das Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen. Es ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen und der Vollversammlung zu übermitteln.

- (3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.
- (4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.

§ 44

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.
- (2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird (§ 9 Abs. 1 Ziff. 7). Eine Ausfertigung des Prüfberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

§ 45

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung, die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Aufsicht

§ 46

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

§ 47

Sollte in dieser Satzung die Schriftform vorgeschrieben sein, so entspricht dieser auch die elektronische Form oder Textform.

Bekanntmachungen

§ 48

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer erfolgen auf der Internetseite der Kammer www.hwk-duesseldorf.de unter der Rubrik Rechtsgrundlagen. Ergänzend wird in „Deutsches Handwerksblatt – Kammer aktuell“ auf die Bekanntmachung im Internet hingewiesen.
- (2) Die Satzung ist in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen Bezirksregierung bekannt zu machen; Änderungen sind gem. Abs. 1 bekannt zu machen.

Inkrafttreten
§ 49

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemäß § 48 Abs. 2 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.03.2000, zuletzt geändert am 30.07.2015, außer Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung treten jeweils am Tage nach der Bekanntmachung gemäß § 48 in Kraft.

Der Beschluss der Vollversammlung vom 21.06.2018 zur Neufassung der Satzung wurde mit Schreiben des

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Des Landes Nordrhein-Westfalen

vom 08.08.2018, Az. 107/IX. 1-34-11/05

genehmigt.

Im Auftrag
Christian Siebert

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu veröffentlichen.

Andreas Ehlert
Präsident

Dr. Axel Fuhrmann
Hauptgeschäftsführer